

Erteilt auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949

(WiGBI. S. 175)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



AUSGEGEBEN AM
16. AUGUST 1951

DEUTSCHES PATENTAMT

PATENTSCHRIFT

Nr. 811 096

KLASSE 77f GRUPPE 3 02

p 7446 XI | 77f D

Der Erfinder hat beantragt, nicht genannt zu werden

Oscar Hummel, Stuttgart-Rohr

Kreisel

Patentiert im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Oktober 1948 an
Patenterteilung bekanntgemacht am 14. Juni 1951

Die Erfindung betrifft einen Kreisel mit Antriebszapfen, der unter der Einwirkung der mitgeteilten Drehbewegung auf seinen Drehkörper seine Ausgangsstellung ändert.

5 Kreisel dieser Art sind in der Regel so ausgebildet, daß sie sich entweder auf der Ebene, auf der sie kreisen, Kurven oder Kreise auslaufen oder aber sich von der Ebene abheben und sich eine Zeitlang schnell drehend in der Luft halten, um dann auf der Ebene weiterzukreisen.

Der Kreisel gemäß der Erfindung ändert jedoch während seiner Drehbewegung ständig seinen Drehpunkt und erhebt sich schließlich kreisend auf den Antriebszapfen selbst. Dies wird im wesentlichen dadurch erreicht, daß der Drehkörper als eine mit einer Abflachung versehene Hohlkugel ausgebildet ist, aus deren Höhlung der Antriebszapfen vorsteht.

15 Auf der Zeichnung ist ein Ausführungsbeispiel der Erfindung im Schnitt dargestellt. Eine abgeflachte Kugel *a* ist mit einer zylindrischen Bohrung *b* versehen. Die Ausnehmung kann aber auch der äußeren Kugelform angepaßt sein. Der Antriebszapfen *c* ist vorzugsweise mittig durch die Bohrung geführt und mit der Hohlkugel fest verbunden. Im Ausführungsbeispiel ist der Antriebszapfen *c* in eine tiefer geführte Bohrung *d* in die Hohlkugel *a* in der Weise eingesetzt, daß der Antriebszapfen in einem Sackloch befestigt ist. Der Antriebszapfen *c* kann aber auch in eine durchgehende Bohrung *d* in der Weise eingesetzt werden, daß sein Ende durch die Hohlkugel hindurchgeführt ist und deren Kugelform angepaßt ist. An seinem freien Ende *e* ist der Antriebszapfen *c* abgerundet und an seiner Kante mit einer Anrauhung oder Riffelung *f* versehen.

20 Der Kreisel wird am freien Ende des Antriebszapfens angefaßt und in Drehung versetzt, wobei er zunächst um den dem freien Ende *e* des Antriebszapfens entgegengesetzt liegenden Drehpunkt *h* kreist. Der Kreisel ändert jedoch während des Kreisens stetig seine Lage bzw. seinen Drehpunkt und erhebt sich schließlich auf das freie Ende *e* des Antriebszapfens, wo er weiterkreist, bis die Drehbewegung aufhört. Am Ende seiner Drehbewegung gleicht der Kreisel also einem tanzenden Pilz.

40 Durch Anordnung von um den Kreisel herumgeführten Zeichen, beispielsweise farbigen Ringen, können überraschende optische Wirkungen erzielt werden

durch die stetige Änderung des Drehpunktes des Kreisels während seiner Drehbewegung.

Der Wechsel des Drehpunktes des Kreisels kann durch eine Schrägführung des Grundes der Bohrung *b* erleichtert werden. Ferner kann die Drehbewegung des Kreisels durch einseitige oder gleichmäßig verlaufende Ausnehmungen in der Wandung der Bohrung *b* beeinflußt werden.

Die Höhlung *b* der Hohlkugel *a* kann abgedeckt sein.

PATENTANSPRÜCHE:

1. Kreisel mit Antriebszapfen, der unter der Einwirkung der ihm mitgeteilten Drehbewegung auf seinen Drehkörper seine Ausgangsstellung ändert, dadurch gekennzeichnet, daß der Drehkörper als eine mit einer Abflachung versehene Hohlkugel (*a*) ausgebildet ist, aus deren Höhlung (*b*) der Antriebszapfen (*c*) vorsteht.

2. Kreisel nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Höhlung (*b*) zylindrisch ausgebildet und die Abflachung der Hohlkugel (*a*) vom Durchmesser der Höhlung (*b*) bestimmt ist.

3. Kreisel nach Ansprüchen 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Antriebszapfen (*c*) einerseits mit dem Drehkörper (*a*) fest verbunden ist und mit seinem freien Ende (*e*) über den Umfang der Hohlkugel (*a*) vorsteht.

4. Kreisel nach Ansprüchen 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß das freie Ende (*e*) des Antriebszapfens (*c*) mit einer Abrundung und an seiner Kante mit einer Anrauhung oder Riffelung (*f*) versehen ist.

5. Kreisel nach Ansprüchen 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß der Grund der Höhlung (*b*) schräg ausgebildet ist.

6. Kreisel nach Ansprüchen 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß die Wandung der Höhlung (*b*) mit einseitigen oder gleichmäßig verlaufenden Ausnehmungen versehen ist.

7. Kreisel nach Ansprüchen 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß die Höhlung (*b*) nach außen abgedeckt ist.

8. Kreisel nach Ansprüchen 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, daß die Hohlkugel (*a*) an ihrem Umfange mit um denselben herumgeführten Zeichen, beispielsweise mit farbigen Ringen versehen ist.

Berichtigungsblatt zur Patentschrift 811 096 Kl. 77f Gr. 3/02

Der Anspruch 1 erhält unter Streichung des Anspruchs 3 zur Klarstellung folgende Fassung:

Mit Antriebszapfen versehener Wendekreisel, dadurch gekennzeichnet, daß der Drehkörper als eine mit einer zentralen Ausnehmung versehene Kugelkalotte ausgebildet ist, deren Höhe größer ist als ihr Radius, wobei die Länge des Antriebszapfens, gerechnet vom Kugelmittelpunkt aus, größer ist als der Kugelradius.

